

LU_GERICHTE 7H 22 39 vom 12. Mai 2022

LU Gerichte, 2022-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_7H_22_39

FR: LU_GERICHTE 7H 22 39 du 12 mai 2022

IT: LU_GERICHTE 7H 22 39 del 12 maggio 2022

Regeste

Fehlende Beschwerdelegitimation eines Nutzers einer Golfplatzanlage im Baubewilligungsverfahren betreffend die Erstellung eines Clubhauses. | § 207 Abs. 1 lit. a PBG. | Bau- und Planungsrecht

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei die Angelegenheit zur neuen gesamtheitlichen Beurteilung im Sinne der Einheit der Materie und des Koordinationsgesetzes an den Gemeinderat E._____ zurückzuweisen.

E. 2.1.1

Zur Einreichung eines Rechtsmittels ist befugt, wer an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids ein schutzwürdiges Interesse und sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt hat (§ 207 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a PBG sowie Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG). Ein schutzwürdiges Interesse hat, wer in beachtenswerter, naher Beziehung zur Streitsache steht und daher an der Abweisung einer Rechtsvorkehr mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit interessiert ist oder wer in höherem Masse als jedermann, besonders und unmittelbar berührt wird (BGE 123 II 376 E. 2, 121 II 176 E. 2a). Als schutzwürdig gelten nebst den rechtlich geschützten auch die wirtschaftlichen, ideellen und sogar die rein tatsächlichen Interessen. Massgebend ist stets, ob die beschwerdeführende Partei durch die Gutheissung ihrer Anträge einen (rechtlichen oder faktischen) Vorteil erlangen kann, d.h. ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung hat (vgl. BGE 141 II 14 E. 4.4, 139 II 499 E. 2.2; BGer-Urteile 1C_444/2015 vom 14.3.2016 E. 2.4, 1C_32/2007 vom 18.10.2007 E. 1.2; LGVE 2009 II Nr. 15 E. 3a).

E. 2.1.2

Bei Bauprojekten muss die besondere Beziehungsnähe in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Bei Nachbarn kann sich das besondere Berührtsein aus der räumlichen Nähe zu einer Anlage, aus der Erschliessung bzw. der Zunahme des Verkehrs eines angedachten Vorhabens, aus besonderen Gefahren oder Immissionen ergeben, die mit dem Betrieb der Anlage einhergehen. Selbst wenn die einzelnen Kriterien nicht erfüllt sind, kann aus dem Zusammenwirken von mehreren Kriterien eine hinreichende Nähe abgeleitet werden (Wiederkehr/Eggenschwiler, Die allgemeine Beschwerdebefugnis Dritter, Eine Übersicht über die Rechtsprechung zur materiellen Beschwer Dritter im öffentlichen Verfahrensrecht, Bern 2018, S. 7 f. Rz. 25 f. mit weiteren Hinweisen). Das Bundesgericht bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, falls sich die Liegenschaft in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befindet und direkt an das Baugrundstück angrenzt oder nur durch einen Verkehrsträger davon getrennt ist. Erst bei grösserer Entfernung ist eine Beeinträchtigung

aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft zu machen. Es darf jedoch nicht schematisch auf einzelne Kriterien (insbesondere Distanzwerte) abgestellt werden, vielmehr ist eine Gesamtwürdigung der konkreten Verhältnisse erforderlich (BGE 140 II 214 E. 2.3; Wiederkehr/Eggenschwiler, a.a.O., S. 8 Rz. 27 m.H.). Die Legitimation Dritter lässt sich nicht auf die unmittelbar angrenzenden Nachbarn beschränken, der Kreis der zur Beschwerde Berechtigten geht je nach der zu diskutierenden Interessenlage möglicherweise weiter. Auch wenn Sichtverbindung in vielen Fällen ausreichen mag, ist diese indes bloss ein Indiz für eine mögliche legitimationsbegründende Beeinträchtigung. Sichtverbindung alleine vermittelt aber nicht ohne weiteres die Beschwerdebefugnis. Hingegen sind Fälle denkbar, in denen eine besondere Betroffenheit – zum Beispiel durch Lärm- oder andere Immissionen – selbst ohne Einsehbarkeit zu bejahen ist (BGE 136 II 281 E. 2.3.1, 121 II 171 E. 2b; BGer-Urteil 1C_340/2007 vom 28.1.2008 E. 2.2; LGVE 2019 IV Nr. 2 E. 3.7).

E. 2.1.3

Neben der spezifischen Beziehungsnähe zur Streitsache erfordert die Beschwerdelegitimation einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids (statt vieler: BGer-Urteile 1C_352/2019 vom 27.5.2020 E. 2 und 1C_107/2018 vom 30.8.2018 E. 4.1). Das Bundesgericht nähert sich der Legitimation verschiedentlich auch unter Bezugnahme auf deren Grenzen, wenn es etwa auf die nicht hinreichende Betroffenheit eines beliebigen Dritten oder der Allgemeinheit (BGer-Urteil 1C_661/2019, 1C_665/2019 und 1C_666/2019 vom 13.5.2020 E. 3.1) oder auf die Populärbeschwerde, die ausgeschlossen werden soll (BGer-Urteil 1C_661/2019, 1C_665/2019 und 1C_666/2019 vom 13.5.2020 E. 4), hinweist. Das Erfordernis des praktischen Nutzens wird sodann bisweilen der Verfolgung eines bloss allgemeinen (BGer-Urteil 1C_107/2018 vom 30.8.2018 E. 5.3) bzw. allgemeinen öffentlichen Interesses (BGer-Urteil 1C_352/2019 vom 27.5.2020 E. 2) gegenübergestellt, das keine Legitimation zu begründen vermag (Thurnherr, Beschwerdelegitimation in planungs- und baurechtlichen Angelegenheiten, in: ZBl 122/2021, S. 648). Dem Erfordernis des praktischen Nutzens im Fall des Obsiegens kommt dabei eine eigenständige, bisweilen limitierende Funktion zu (Thurnherr, a.a.O., S. 650, mit Verweis auf BGer-Urteil 1C_378/2019 vom 17.6.2020). Letzterem Urteil ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer – neben weiteren, materiell unbegründeten Rügen – geltend gemacht hatte, das geplante Mehrfamilienhaus sei aufgrund des kantonalen Rechts so zu gestalten, dass eine Anpassung an die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erfolgen könne (E. 10.1). Mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer aus einer Gutheissung keinen praktischen Nutzen ziehen würde, trat das Bundesgericht nicht darauf ein (E. 10.2).

E. 2.2.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer nicht in der Nähe des geplanten Bauvorhabens wohnt. Er hat Wohnsitz in J._____ (Kanton N._____) und gibt zu, dass kein räumlicher oder nachbarlicher Bezug gegeben ist. Er verweist aber darauf, er sei im Besitz einer Spielberechtigungs-Lizenz auf sämtlichen Anlagen der K._____ AG. Die rechtliche Grundlage bilde ein Vertrag, bei dem es sich um einen dem Mietrecht anlehrenden Innominatkontrakt handle. Bei den Lizenznehmern handle es sich um einen begrenzten, exklusiven Kreis von spielberechtigten Personen, welche eine Spielberechtigung zur Ausübung des Golfsports auf den Anlagen der K._____ AG unter vertraglich festgelegten Bedingungen hätten. Gestützt darauf würden sich die Vertragspartner der K._____ AG deutlich von der Allgemeinheit unterscheiden. Die

Lizenznehmer seien somit mehr als jede andere Person aus der Bevölkerung betroffen. Sie würden zudem mehr als andere unmittelbare und hinreichend deutlich wahrnehmbare Auswirkungen der geplanten Veränderungen (z.B. der zusätzliche Mehrverkehr wegen des überdimensionierten Clubhauses) erfahren. Es würde auf der Golfanlage L. _____ eine übermässige Anzahl von Besuchern angezogen, welche die spielberechtigten Personen, wozu auch der Beschwerdeführer gehöre, in der Ausübung ihrer Rechte übermässig beeinträchtigen. Die Auswirkungen des Ersatzneubaus würden das vertragliche Verhältnis verletzen und müssten im drohenden Umfang nicht akzeptiert werden.

E. 2.2.2

Insofern der Beschwerdeführer aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis mit der K. _____ AG die Einsprachelegitimation abzuleiten versucht, verkennt er, dass er angebliche Einschränkungen des Vertragsverhältnisses von vornherein nur auf privatrechtlichem Weg geltend machen könnte; dies umso mehr als die Vertragspartnerin nicht Verfahrenspartei des öffentlich-rechtlichen Baubewilligungsverfahrens ist. Ebenso müssen strittige Fragen im Zusammenhang mit der (privatrechtlichen) Spielberechtigungs-Lizenz oder dem Hausverbot gegenüber dem Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht geklärt werden.

E. 2.2.3

Hinzu kommt, dass diese vertragliche Situation – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – auch nicht mit jener von einspracheberechtigten Mietern vergleichbar ist, und zwar aus folgenden Gründen: Nach Lehre und Rechtsprechung können zwar – nebst dem Alleineigentümer eines weder dinglich noch obligatorisch belasteten Grundstücks – auch einzelne Stockwerkeigentümer, Eigentümer einer baurechtsbelasteten Liegenschaft, Inhaber eines lebenslänglichen Nutznießungs- oder Wohnrechts sowie Mieter oder Pächter eines Grundstücks materiell beschwert sein (vgl. BGE 109 Ia 91 E. c; BGer-Urteil 1C_658/2017 vom 18.9.2018 E. 1.2 m.w.H.; LGVE 2009 II Nr. 15 E. 3a, 1991 II Nr. 3 E. 1a-c; Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 33 RPG N 43 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Aber auch bei diesen Personen wie einem Mieter muss ein räumlicher Bezug vorhanden sein, um eine Einsprachelegitimation begründen zu können; d.h. das von ihm gemietete Objekt muss eine hinreichende räumliche Nähe zum Bauvorhaben aufweisen. Oder anders gewendet: Nur ein Mieter einer Nachbarliegenschaft kann zur Anfechtung einer Baubewilligung berechtigt sein; es bedarf daher auch in dieser Konstellation – unabhängig ihrer obligatorischen oder dinglichen Grundlage – eines ausreichend engen räumlichen Bezugs. Ein solcher ist durch die blosse vertragliche Nutzungsmöglichkeit einer Golfanlage aber nicht gegeben. Daran vermag die Höhe der vertraglichen Leistungen (z.B. eine Einkaufssumme) nichts zu ändern. Bereits deshalb kann der Beschwerdeführer aus dieser Rechtsprechung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ferner weist die Vorinstanz mit Recht darauf hin, dass die durch die Spielberechtigungs-Lizenz ermöglichte Nutzungsintensität nicht mit derjenigen eines Mietvertrags für Wohn- oder Geschäftslokale vergleichbar ist. Selbst wenn sich der Beschwerdeführer oft auf der Golfplatzanlage aufhalten sollte, unterscheidet sich diese Nutzung in zeitlicher und – u.a. bezogen auf die Nutzungsmöglichkeiten – in qualitativer Hinsicht vom Bewohnen einer Mietwohnung in der Nachbarschaft. Im Übrigen setzt die Einsprachelegitimation von Mietern einer Nachbarliegenschaft zur Anfechtung einer Baubewilligung voraus, dass ihr Mietverhältnis auf Dauer angelegt ist (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 20 204 vom 2.12.2021 E. 1.3.2.3 m.H.). Hier ist das privatrechtliche Vertragsverhältnis sistiert und

befristet, und zwar unabhängig davon, ob es gemäss der Sachdarstellung der Beschwerdegegner im 2023 oder Ende 2024 (Beschwerdeführer) endet. Diese Befristung untermauert den Umstand, dass diese Voraussetzung hier nicht erfüllt ist (vgl. Wiederkehr/Eggenschwiler, a.a.O., S. 7 Rz. 22). Auch deshalb hilft dem Beschwerdeführer die Berufung auf eine analoge Anwendung der Rechtsprechung zur Einspracheberechtigung von Mietern nicht weiter.

E. 2.2.4

Nach dem Gesagten ist auch bei einer vertraglichen Grundlage zur Begründung einer Einsprachelegitimation in einem Baubewilligungsverfahren ein räumlicher Bezug zum Bauvorhaben erforderlich, den der Beschwerdeführer indessen nicht zu belegen vermag.

E. 2.3

Sodann gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, seine besondere Betroffenheit durch das Bauvorhaben zu begründen. Im Einzelnen:

E. 2.3.1

Eine besondere Betroffenheit ist zu bejahen, wenn dem Dritten aus der streitigen Verfügung ein unmittelbarer Nachteil erwächst. Dieses Erfordernis wird in der Praxis strikt angewendet (Häner, in: Komm. zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, [Hrsg. Auer/Müller/Schindler] 2. Aufl. 2019, Art. 48 VwVG N 18 mit Hinweisen; Wiederkehr/Eggenschwiler, a.a.O., S. 84 Rz. 276). Die Rechtsmittellegitimation bedarf mit anderen Worten einer "besonderen Rechtfertigung" (Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 161). Bloss mittelbare, faktische und wirtschaftliche Interessen reichen nicht aus (vgl. z.B. BGer-Urteil 1C_260/2009 vom 6.10.2009 E. 4.2).

E. 2.3.2

Der Golfplatz steht zumindest teilweise der Allgemeinheit offen, weil Spaziergänger die allgemein zugänglichen Wege betreten dürfen. Es darf denn auch davon ausgegangen werden, dass dieser Golfplatz für die Öffentlichkeit ein beliebter Ort der Naherholung darstellt, wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung nachvollziehbar anführt. Ferner dürfen auch Nicht-Mitglieder die Golfanlage benützen, sofern sie das entsprechende Eintrittsgeld bezahlen. Damit steht die Bauparzelle Nr. G._____ – neben den Mitgliedern der K._____ AG – einer unbestimmten Vielzahl von Personen offen. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass der Beschwerdeführer vom Bauvorhaben mehr als die übrigen Nutzerinnen und Nutzer dieser Anlage betroffen sein sollte. Gerade in solchen Fällen wie dem hier zu beurteilenden Sachverhalt ist eine klare Abgrenzung zur unzulässigen Populärbeschwerde vorzunehmen. Dabei fällt hier ins Gewicht, dass es um den Ersatzbau des infolge eines Brands zerstörten Clubhauses geht. Dass dadurch eine massiv höhere Anzahl von Besuchern angezogen würde, welche die spielberechtigten Personen in der Ausübung ihrer Rechte übermässig beeinträchtigten, vermag der Beschwerdeführer nicht überzeugend darzulegen und ist nach Lage der Akten auch nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die Behauptung allein, jemand sei von den Folgen einer Baubewilligung betroffen, nicht genügt, um die Beschwerdebefugnis zu begründen. Vielmehr muss aufgrund des konkreten Sachverhalts das besondere Berührtsein und das schutzwürdige Interesse glaubhaft erscheinen, ansonsten jedermann, der eine unzutreffende Behauptung aufstellt, die Beschwerdeberechtigung zustünde (BGer-Urteil 1C_500/2009 vom 1.2.2010 E. 2.3; LGVE 2019 IV Nr. 2 E. 3.6). Dasselbe gilt für die Einsprachelegitimation. Auch wenn sich der Beschwerdeführer

regelmässig auf der Golfanlage aufhalten mag, ist mit dem konkreten Bauvorhaben keine Nutzungsbeschränkung verbunden, die das Golfspielen tatsächlich und in spürbarer Weise einschränken würde. Insbesondere gelingt es dem Beschwerdeführer nicht glaubhaft aufzuzeigen, inwiefern er durch den behaupteten, aber nicht näher belegten Mehrverkehr in seiner Nutzung der Golfanlage besonders betroffen sein sollte. Sodann ist vorgesehen, die Erschliessung – wie bis anhin – über die bisherige Zufahrtsstrasse (Privatstrasse) zu führen. Ihre Benützung hat in der Vergangenheit nicht zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit geführt; Gegenteiliges behauptet auch der Beschwerdeführer nicht. Selbst wenn das Bauvorhaben einen Mehrverkehr verursachen würde, was aber gerade nicht erstellt ist, kann namentlich aufgrund der Übersichtlichkeit der Verkehrssituation dieser Zufahrtsstrasse keine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgemacht werden. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass die gefahrene Geschwindigkeit auf dieser Privatstrasse tief ist. Sodann ist nicht erkennbar, inwiefern sich die Besucherzahl oder die Parkplatzsituation durch das angefochtene Bauvorhaben derart verändern sollte, als dass der Beschwerdeführer mehr als die Allgemeinheit betroffen wäre, zumal die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid plausibel aufzeigt, dass mit dem vorliegenden Bauvorhaben keine Änderung an der bestehenden Parkplatzzahl (es sind total 304 Parkplätze vorhanden) erfolgen soll.

E. 2.3.3

Auch wenn eine Spielberechtigung zur Ausübung des Golfsports auf den Anlagen nur Personen aus einem begrenzten, exklusiven Kreis zustünde, ist dennoch nicht erkennbar, inwiefern diese Personen durch das Bauvorhaben in der Ausübung ihrer vertraglichen Rechte derart eingeschränkt sein sollten, als dass daraus eine besondere Betroffenheit entstände. Diesbezüglich ist an die Rechtsprechung zu erinnern, wonach der bloss vertraglich mit dem Verfügungsadressaten verbundene Dritte in der Regel nicht beschwerdeberechtigt ist. Die Reflexwirkungen, welche die an den Adressaten gerichtete Verfügung auf ein Vertragsverhältnis zwischen ihm und einem Dritten zeitigen können, begründen regelmässig kein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse des Dritten (BGE 130 V 560 E. 3.5; Marantelli/Huber, Praxiskomm. VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 48 VwVG N 35; Wiederkehr/Eggenschwiler, a.a.O., S. 88 Rz. 291 ff.; je mit Hinweisen). Es fehlt mithin am "unmittelbaren Nachteil", den der Beschwerdeführer aus dem Bauvorhaben direkt erleiden würde.

E. 2.3.4

Sodann rechtfertigt die vom Beschwerdeführer geltend gemachte private Interessenlage nicht den Schluss, dass er vom Bauvorhaben mehr als die Allgemeinheit betroffen wäre, aus welcher sich eine Einsprachelegitimation begründen liesse. Insbesondere seine Vorbringen im Zusammenhang mit den privatrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren und Auseinandersetzungen mit der K. _____ AG oder anderen Beteiligten vermögen keine besondere Betroffenheit in Bezug auf das konkrete Bauvorhaben zu belegen, das vom Gemeinderat einzig auf seine Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zu überprüfen war. Aspekte, die ausserhalb dieses Prüfungsprogramms des Baubewilligungsverfahrens liegen, können nicht zur Begründung einer Einsprachelegitimation in diesem Verfahren herangezogen werden.

E. 2.3.5

Auch finanzielle Aspekte, die mit dem Bauvorhaben verbunden sind, stellen keine besondere Betroffenheit des Beschwerdeführers dar. Die Kosten des Bauvorhabens haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Beschwerdeführer. Selbst wenn die Investitionskosten in den Ersatzbau des Clubhauses (inkl. integrierter Anlagen) zu einer Erhöhung des Jahreskostenanteils der Mitglieder der K. _____ AG oder einer anderen Beteiligung führen sollten, was der Beschwerdeführer im Übrigen nicht belegt, stellt dies ebenfalls nur eine bloss mittelbare Folge für die Betroffenen dar. Solche mittelbaren Auswirkungen reichen indessen nicht aus, um die Voraussetzungen von § 207 Abs. 1 lit. a PBG zu bejahen (vgl. vorne E. 2.3.1). Ob das Bauvorhaben für die Bedürfnisse des Clubs oder ihrer Mitglieder notwendig ist oder nicht, löst ebenfalls keine besondere Betroffenheit aus. Es ist denn auch nicht Teil des Prüfungsprogramms der Baubewilligungsbehörde (vgl. vorne E. 2.3.4) zu klären, ob eine solche Ersatzbaute überdimensioniert oder zu teuer sein soll. Ebenso wenig hat die Baubewilligungsbehörde zu prüfen, ob ein Festzelt als Übergangslösung gereicht hätte. Auch diese Hinweise reichen nicht aus, um ein schutzwürdiges Interesse zu begründen.

E. 2.4

Schliesslich vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers auch das Erfordernis des praktischen Nutzens (vgl. vorne E. 2.1.3) nicht zu belegen. So ist nicht erkennbar, inwiefern die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens betreffend die Erteilung der Baubewilligung für den Ersatzbau des Clubhauses beeinflusst werden könnte (Hauptli, in: Komm. zum Baugesetz des Kantons Aargau [Hrsg. Baumann/van den Bergh/Gossweiler/Hauptli/Hauptli-Schwaller/Sommerhalder Forestier], Bern 2013, § 26 BauG AG N 22). Sodann ist dieses Baubewilligungsverfahren auch nicht für den Ausgang anderer Verfahren unter den Betroffenen massgebend, weshalb auch darauf nicht näher einzugehen ist. 3. Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz aufgrund einer Gesamtwürdigung aller betroffenen Aspekte zum Schluss kam, dem Beschwerdeführer komme keine Einsprachebefugnis zu. Dass sie dabei gewichtige Aspekte ausser Acht gelassen hätte, ist nicht ersichtlich und vermag auch der Beschwerdeführer nicht schlüssig aufzuzeigen. Es fehlt ihm an einem ausreichenden räumlichen Bezug zum Bauvorhaben. Ferner ist er nicht in höherem Mass als die Allgemeinheit betroffen oder besonders und unmittelbar durch das Bauvorhaben berührt. Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, ob der Vorwurf der Beschwerdegegner, der Beschwerdeführer handle rechtsmissbräuchlich, zutrifft (vgl. dazu BGE 111 Ia 148). Immerhin sei angemerkt, dass nur stossendes, zweckwidriges Verhalten im Sinn eines offenbaren Missbrauchs rechtsmissbräuchlich erscheint und über das Rechtsmissbrauchssverbot sanktioniert werden soll (BGE 134 V 28 E. 4, 133 II 6 E. 3.2). Oder anders gewendet: Der Rechtsmissbrauch muss offensichtlich sein, um einem formal gültigen Anspruch ausnahmsweise den Rechtsschutz zu versagen. Auf ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen kann folglich nur geschlossen werden, wenn dafür eindeutige Hinweise bestehen (BGer-Urteil 2C_1057/2012 vom 7.3.2014 E. 4.2.1 mit Hinweisen) bzw. ein entsprechender Nachweis vorliegt (BGer-Urteil 1C_590/2013, 1C_591/2013, 1C_592/2013 vom 26.11.2014 E. 7.3). Nach dem Gesagten ist der vorinstanzliche Entscheid, mit welchem dem Beschwerdeführer die Legitimation für das Einspracheverfahren abgesprochen wurde, zu bestätigen. Die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher – soweit darauf einzutreten ist – abzuweisen, woran auch die übrigen Einwände des Beschwerdeführers nichts zu ändern vermögen. Mit diesem das Verfahren vor Kantonsgericht abschliessenden Urteil wird der Verfahrens Antrag

der Beschwerdegegner, der Beschwerde sei eventuell die aufschiebende Wirkung zu entziehen, gegenstandslos.

E. 3

Die Einsprachebefugnis des Beschwerdeführers sei zu bejahen.

E. 4

(Es folgen Ausführungen zu den Kostenfolgen.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.